

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250386-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Beschluss und Urteil vom 5. Dezember 2025

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

betreffend **Pfändung**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Winterthur-Stadt)

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Winterthur vom
6. November 2025 (CB250058)**

Erwägungen:

1.

1.1. Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 9. Oktober 2025 (Datum Poststempel) beim Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 22. September 2025 im Pfändungsverfahren Nr. 1 des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt und ersuchte um Feststellung deren Nichtigkeit, eventualiter um Aufhebung infolge Ungültigkeit, subeventualiter um Anweisung des Betreibungsamtes, die Pfändung unter Berücksichtigung des Existenzminimums vorzunehmen (act. 6/1, act. 6/3, act. 6/8, act. 6/10, act. 6/11/12, act. 6/14). Nach Durchführung des Verfahrens wies das Bezirksgericht die Beschwerde mit Urteil vom 6. November 2025 ab (act. 6/16 = act. 5).

1.2. Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. November 2025 Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 2). Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, hält im Übrigen weitgehend an den bei der Vorinstanz gestellten Anträgen fest und verlangt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-18). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar

(§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG).

2.2. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

2.3. Die Beschwerde vom 14. November 2025 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Es ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.4. Die Beschwerdeführerin verlangt mit ihrem Subeventualantrag die Berücksichtigung des gemeinsamen Existenzminimums von ihr und ihrem Ehemann (act. 2 S. 2). Dieser Antrag ist neu und im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zulässig (vgl. Art. 326 ZPO).

2.5. Hinsichtlich der beantragten aufschiebenden Wirkung ist zu bemerken, dass der angefochtene Entscheid keine vollstreckbaren Anordnungen enthält, die aufgeschoben werden könnten. Aus der diesbezüglichen Begründung geht indes hervor, dass die Beschwerdeführerin die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen verlangt (vgl. act. 2 S. 6). Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das entsprechende Gesuch der Beschwerdeführerin allerdings hinfällig und ist abzuschreiben.

3.

3.1. Die Vorinstanz wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin zusammengefasst mit der Begründung ab, die Beschwerdeführerin sei als Pflegehelfende bei der B. _____ GmbH angestellt und erhalte dafür einen Lohn. Es handle sich dabei

um eine privatrechtliche Anstellung bei einer privaten GmbH und nicht um Unterstützungsleistungen eines Vereins oder einer Anstalt. Die Beschwerdeführerin werde für ihre Tätigkeit für die Arbeitgeberin durch diese entlohnt. Ob die Arbeitgeberin Entschädigungen der Krankenkasse erhalte oder nicht, sei zur Qualifikation des Einkommens der Beschwerdeführerin unerheblich, weshalb das Einkommen pfändbar sei. Daneben rüge die Beschwerdeführerin die Berechnung des Existenzminimums. Dieses sei nach den massgeblichen Grundsätzen festgesetzt und es sei in der Pfändungsurkunde festgehalten worden, dass die Wohnkosten sowie die Auslagen für die Krankenkasse nicht ausgewiesen worden seien. Dass dies nicht zutrefte, mache die Beschwerdeführerin nicht geltend, und sie reiche auch keine entsprechenden Unterlagen nach (act. 5 S. 3 ff.).

3.2. Die Beschwerdeführerin bringt mit ihrer Beschwerde vom 14. November 2025 dagegen im Wesentlichen vor, sie sei auf Grund einer ärztlichen Spitex-Verordnung und im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der B._____ GmbH als Angehörige mit der Pflege ihres Ehemannes betraut worden. Für diese Pflegedienstleistung erhalte sie von der Krankenkasse ihres Ehemannes eine monatliche Entschädigung von rund Fr. 3'700.--. Es handle sich somit um eine Entschädigung im Rahmen der Grundversicherung nach KVG und KLV, um ein dem öffentlichen Recht unterstelltes Dienstverhältnis, weshalb die Entschädigung unpfändbar sei. Die von ihr erbrachten Dienstleistungen würden durch die Krankenkasse monatlich geprüft und der berechnete Betrag der ausgewählten Spitex-Organisation überwiesen. Ihr Ehemann erhalte von der Krankenkasse periodische Abrechnungen und habe sich im Rahmen der Franchise daran finanziell zu beteiligen (act. 2 S. 3 ff.).

Zudem macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe ihre Vorbringen zur unterlassenen korrekten Berechnung des Existenzminimums nicht behandelt und dadurch ihr rechtliches Gehör verletzt. Die Berechnung des Existenzminimums sei offensichtlich unrichtig, weil weder Wohnkosten noch die Krankenkassenprämien berücksichtigt worden seien. Das Betreibungsamt verfüge über sämtliche relevanten Angaben, ansonsten hätte es sie (die Beschwerdeführerin) vor-

gänglich der Pfändung befragen und von ihr weitere Belege einfordern müssen (act. 2 S. 3 und S. 5 f.).

3.3. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt unter gegebenen Voraussetzungen die Kosten für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 ff. KVG). Als Leistungserbringer zugelassen sind unter anderem Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen (Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG), namentlich Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 51 KVV. In seinem Entscheid vom 18. April 2019 hat das Bundesgericht sodann festgehalten, dass bei einer Spitex-Organisation angestellte Familienangehörige grundsätzlich auch ohne pflegerische Fachausbildung Pflegemassnahmen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen können (BGE 145 V 161; vgl. auch BGer 9C_276/2024 vom 22. Mai 2025). Daraus folgt, dass Pflegeleistungen, die durch Angehörige erbracht werden, also grundsätzlich nur dann durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet werden, wenn diese von einer Spitex-Institution beschäftigt werden. Die Vergütung der Kosten (durch Krankenkasse, Patientenbeteiligung, Selbstbehalt, Franchise und Gemeindeanteil) erfolgt diesfalls an die Spitex-Organisation und diese entrichtet nach eigener Festsetzung die Entschädigung für sämtliche Mitarbeitenden, einschliesslich der pflegenden Angehörigen (vgl. für die Regelung im Kanton Zürich auch das Merkblatt "Pflegende Angehörige" des Amts für Gesundheit des Kantons Zürich vom April 2025 mit Anpassungen vom 17. September 2025).

Demnach handelt es sich bei den Einnahmen der Beschwerdeführerin entgegen ihrer Ansicht nicht um eine von der Krankenkasse an sie bzw. den Ehemann direkt ausgerichtete Entschädigung, die allenfalls nach Art. 92 SchKG unpfändbar wäre. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten hat, erfolgt die gestützt auf den Anspruch des pflegebedürftigen Ehemannes ausgerichtete Entschädigung der Krankenkasse an die Spitex-Organisation, welche wiederum die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Anstellung für die erbrachten Leistungen entlohnt. Dies entspricht einerseits den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin

und deckt sich auch mit dem von ihr und der B._____ GmbH unterzeichneten Arbeitsvertrag vom 30. Juni 2025 (act. 6/11/13) sowie dem Stellenbeschrieb vom 8. Oktober 2025 (vgl. act. 6/4). Der von der B._____ GmbH an die Beschwerdeführerin ausbezahlte Lohn ist daher unter Berücksichtigung des Existenzminimums pfändbar. Die Entschädigungen der Krankenkassen zugunsten des Ehemannes der Beschwerdeführerin werden dadurch nicht tangiert.

3.4. Des Weiteren ist den Ausführungen der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass sich die Vorinstanz in E. 4 des angefochtenen Entscheides mit dem in der Pfändungsurkunde vom 22. September 2025 festgesetzten Existenzminimum auseinandergesetzt und somit ihre Überlegungen dargelegt hat, von welchen sie sich hat leiten lassen und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Damit genügt der angefochtene Entscheid den Anforderungen an die Entscheidbegründung im Rahmen des Anspruches auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO (vgl. BGE 133 I 270, E. 3.1; BGE 133 III 439, E. 3.3.). Zudem lässt sich der Pfändungsurkunde entnehmen, dass die Pfändung im Beisein des durch eine Vollmacht zur Vertretung berechtigten Ehemannes der Beschwerdeführerin durchgeführt wurde, wobei keine Nachweise für den Liegenschaftenaufwand und die Kosten für die Krankenkasse ausgewiesen wurden (vgl. act. 6/11/12). Eine vorgängige Befragung (des bevollmächtigten Ehemannes) sowie eine Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen und Belege für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums haben stattgefunden (vgl. act. 6/10 S. 2, act. 6/11/4-6). Die Vorinstanz hat die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums somit zu Recht nicht beanstandet. Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie gemäss Art. 93 Abs. 3 SchKG beim zuständigen Betreibungsamt jederzeit um Revision der Einkommenspfändung ersuchen kann.

3.5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:
8. Dezember 2025